

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Sitzungstag und -ort	12. Dezember 2024; Haus des Gastes
Sitzungsnummer:	22
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:50 Uhr
Anwesend waren:	Stadtverordnetenvorsteherin Julia Hensel Stadtverordnete Patrick Albrecht, Till Arend, Thore Bubenhagen, Martin Doßmann, Yvonne Franke, Uwe Förster, Julia Heerd, Christine Hoffmann, Christina Itter, Markus Jacobi, Paul Jacobi, Wolfgang Küllmar, Holger Krause, Wilburg Kleff, Sebastian Lesch, Daniel Raude, Rolf Richardt, Bernd Ritter, Martin Roth, Matthias Stiehl, Michaela Viereckt und Heidi Völkerding (23 Stimmberechtigte) Bürgermeister Stefan Hable, Erster Stadtrat Udo Umbach, Stadträte Thomas Hocke, Helmut Pfennig, Wolfgang Sprenger und Wilfried Stiehl
Entschuldigt fehlten:	Stadtverordnete Jens Bestmann, Reza Ghaboli-Rashti, Erich Kral, Stefan Lapp, Thomas Neuhaus, Pascal Simshäuser, Regina Raude und Markus Zuschlag Stadträte Mike Maier, Michael Dobrick und Hans Gissel
Schriftführung:	Thomas Fingerling
Bemerkungen:	-

Teil A

<p>Top 1: Eröffnung (Mitteilungen, Anfragen)</p> <p>Stadtverordnetenvorsteherin Hensel eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.</p> <p>Sie teilte die Terminplanung für das Jahr 2025 mit.</p> <p>20. Februar 2025 (geplant Einbringung Haushalt)</p> <p>27. März 2025 (geplant Beschluss Haushalt)</p> <p>15. Mai 2025</p> <p>03. Juli 2025 (u.a. Beschluss Gültigkeit Direktwahl)</p> <p>18. September 2025</p> <p>24. Oktober 2025 (Sondersitzung Ernennung und Einführung neue/r Bürgermeister/in)</p> <p>11. Dezember 2025</p> <p>Mitteilungen</p> <p>Herr Bürgermeister Hable teilte mit,</p> <p>a) dass auf die Vorlage eines Beteiligungsberichts verzichtet wurde, da sich gegenüber 2023 keine Änderungen ergeben haben.</p> <p>b) dass eine Firma im Auftrag der Deutschen Glasfaser in der Kernstadt begonnen hat, die Querschläge in den Straßen zu verschließen.</p>
--



Noch Top 1

- c) dass wir einen Förderbescheid über 62.000,- € für eine Solarabsorberanlage für das Freibad AquArena erhalten haben, die noch vor Saisonbeginn 2025 installiert werden soll. Die Anlage dient zur Erwärmung des Beckenwassers und soll dann im nächsten Schritt noch um eine Photovoltaikanlage ergänzt werden zur Senkung der Stromkosten.
- d) dass die in der letzten Sitzung beschlossenen Aufstockungsanträge für die Dorferneuerungsmaßnahmen Städtebauliche Beratung und Freibad Heimarshausen bereits bewilligt wurden.
- e) dass die Erweiterung der Straßenbeleuchtung zwischen dem Schildweg in der Kernstadt und dem Weidelshof mit 8.000,- € durch den Landkreis gefördert wird.
- f) dass der Landkreis Kassel in dieser Woche den Eingang eines weiteren Förderbescheids des Landes Hessen in Höhe von 773.704,- € für den Neubau der Kita Naumburg bestätigt hat. Diese Förderung wird der Landkreis im neuen Jahr an die Stadt weiterleiten. Die Summe war bekanntermaßen in den Haushalt 2024 eingestellt worden.

Teil B

Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Ortsbeiräte und des Haupt- und Finanzausschusses wurden gehört.

Beratung und Beschlussfassung über

Top 2: den Erlass einer Hebesatzsatzung			
Änderungsantrag Hoffmann	Bei der Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden die Empfehlungen des Landes Hessen zur aufkommensneutralen Durchführung der Grundsteuerreform für Naumburg berücksichtigt. Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt: Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 570 % Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) 446 %		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	1	22	0
Ergebnis	Der Antrag wurde abgelehnt.		
Änderungsantrag SPD	Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B in § 1 des vorgelegten Entwurfs einer Hebesatzsatzung sind von 675 % auf 580 % zu reduzieren.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	12	7	4
Ergebnis	Der Antrag wurde angenommen.		

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Änderungsantrag CDU	Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B in § 1 des seitens des Magistrats vorgelegten Entwurfs einer Hebesatzsatzung sind von 675 % auf 600 % zu reduzieren.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
Hinweis	Der Antrag wurde nicht mehr abgestimmt, da der vorstehende Antrag angenommen wurde.		
Beschluss	Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer- Hebesatzsatzung - wird unter Beachtung des angenommenen Änderungsantrags der SPD in der Form der beigefügten Anlage erlassen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	22	0	1
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 3: den Erlass eines Nachtrags zur Wasserversorgungssatzung			
Beschluss	Der 6. Nachtrag Wasserversorgungssatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage erlassen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	23	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 4: den Erlass eines Nachtrags zur Entwässerungssatzung			
Beschluss	Der 4. Nachtrag Entwässerungssatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage mit folgender Änderung bzw. Berichtigung erlassen: In § 26 Abs. 2 des Entwurfs ist ebenfalls 3,90 € anzugeben.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	23	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 5: den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie

Beschluss	Die Stadt Naumburg stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie zwischen dem Land Hessen, dem Landkreis Kassel und der Stadt zu.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	23	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 6: den Erlass eines Nachtrags zur Hauptsatzung

Beschluss	Der 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage erlassen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	22	0	1
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 7: die Jahresrechnung 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Naumburg

Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2023, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 EigBGes festgestellt. 2. Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 24.657,60 € (Gewinn Abwasserentsorgung = 2.761,02 € und Gewinn Wasserversorgung = 21.896,58 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ein eventueller Verlust nach KAG soll zunächst mit möglichen Gewinnen nach KAG verrechnet werden, verbliebene Verluste können im Zuge der Gebührenkalkulation nacherhoben werden. 3. Dem Kaufmännischen Betriebsleiter der Stadtwerke Naumburg wird für die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG geprüfte Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg für das Rechnungsjahr 2023 Entlastung erteilt. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	23	0	1
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 8: die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Naumburg im Parallelverfahren (Bereich Alte Kita)

Beschluss	Siehe Anlage		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	23	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 9: die Beteiligung an einer Gesellschaft

Antrag FWG	Die Beteiligung an einer Gesellschaft (EAM EnergiewendePartner GmbH) und der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der EWP werden auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	22	0	1
Ergebnis	Der Antrag wurde angenommen. (Top 9 und 10 wurden gemeinsam beraten und entschieden.)		

Top 10: den Abschluss eines Kooperationsvertrags mit EWP

Beschluss	Siehe Top 9
------------------	-------------

Stadtverordnetenvorsteherin Hensel schloss die Sitzung um 19:50 Uhr.

Julia Hensel
Stadtverordnetenvorsteherin

Thomas Fingerling
Schriftführer



Anlage zu Top 2

Hebesatzsatzung der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 580 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 580 %
3. für die Gewerbesteuer 400 %.

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 13. Dezember 2024

Stefan Hable
Bürgermeister



Anlage zu Top 3

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473,475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgenden

Sechsten Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,99 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern der Größe

QN 2,5 (Q3 4)	3,90 EUR
QN 6 (Q3 10)	9,80 EUR
QN 10 (Q3 16)	15,60 EUR
QN 25 (Q3 40)	39,00 EUR
QN 40 (Q3 63)	61,60 EUR

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2

§ 28 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Für die vom Anschlussnehmer gewünschte Tiefenauslesung des Funkwasserzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 85,- EUR.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 13. Dezember 2024

Stefan Hable
Bürgermeister



Anlage zu Top 4

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473,475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl S. 582) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgenden

Vierten Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt, pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,65 Euro jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,90 Euro.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.



Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,90 Euro bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 42,50 Euro, |
| b) Abwasser aus Gruben | 35,80 Euro. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 18 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 5,00 € erhoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 13. Dezember 2024

Stefan Hable
Bürgermeister



Anlage zu Top 6:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 12. Dezember 2024 folgenden

**Fünften Nachtrag zur Hauptsatzung
der Stadt Naumburg**

beschlossen:

Artikel 1

In § 2 der Hauptsatzung wird nach dem Satz

„Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss.“

der folgende zweite Satz eingefügt:

„Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts ab einem Wert von 75.000,- €. „

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 13. Dezember 2024

Stefan Hable
Bürgermeister



Anlage zu Top 8:

1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2024 bis einschließlich 28.10.2024 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg rechtskräftig.
4. Die Ausfertigung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg, mitgeteilt.
6. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
7. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.
8. Die Genehmigung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.
9. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg nebst Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
10. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg mitgeteilt.